GENDER
OPEN
REPOSITORIUM

Ausweisung und Moralisierung als intersektionale Regierungsweisen von Prostitution

Mauer, Heike

2016

https://doi.org/10.25595/3439

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Mauer, Heike: *Ausweisung und Moralisierung als intersektionale Regierungsweisen von Prostitution*, in: Femina politica : Zeitschrift für feministische Politik-Wissenschaft, Jg. 25 (2016) Nr: 1, 103–111. DOI: https://doi.org/10.25595/3439.

Erstmalig hier erschienen / Initial publication here: https://doi.org/10.3224/feminapolitica.v25i1.23413

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE
UNIVERSITÄT
BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Ausweisung und Moralisierung als intersektionale Regierungsweisen von Prostitution[1]

HEIKE MAUER

Die 2013 initiierte Kampagne der Zeitschrift EMMA für ein Verbot von Prostitution und die Bestrafung des Konsums von käuflichem Sex illustriert, dass die Frage nach der politischen Regulierung von Prostitution noch immer Kontroversen auslöst – auch zwischen Feministinnen. Dies zeigt auch der Blick nach Schweden. Dort wird das von der EMMA favorisierte Modell der Kriminalisierung von Freiern umgesetzt – und von FeministInnen ebenso befürwortet wie kritisiert (vgl. Dodillet/Östergren 2012). Die Kampagne der EMMA reduziert die mit der Prostitution verbundenen Machtverhältnisse auf eine sexualisierte Ausbeutung von Frauen durch Männer. Eine grundlegendere Ökonomiekritik, die die extremen Ungleichheitslagen als eine Ursache für „Frauenhandel und Prostitution" benennt, fehlt. Ebenso unterbleibt eine dezidierte Kritik der restriktiven deutschen Migrationspolitik, die ebenfalls zur Aufrechterhaltung von sexualisierten Gewaltverhältnissen im Prostitutionskontext beiträgt (EMMA-Redaktion 2013).[2]

Die hier skizzierte Kritik unterstreicht die Notwendigkeit, Prostitution intersektional zu analysieren – d.h. als machtvolles Zusammenwirken von Geschlechter-, Migrations- und Klassenverhältnissen, die zugleich durch Regierungsweisen vermittelt werden. Als Regierungsweisen von Prostitution bezeichne ich hier sowohl die staatliche Regulierung von Prostitution, z.B. in Form eines strafrechtlichen Verbots, als auch zivilgesellschaftliche Interventionen wie die der EMMA, die nicht nur eine andere Prostitutionspolitik, sondern auch einen gesellschaftlichen Wertewandel erreichen wollen.

Wie eine solche intersektionale Analyse von Prostitutionsverhältnissen umgesetzt werden kann, werde ich im Folgenden anhand eines historischen Beispiels – Luxemburg um 1900 – aufzeigen. Dabei geht es mir nicht allein um eine Rekonstruktion historischer Gegebenheiten, sondern auch um die Frage, was dies für das gegenwärtige Verständnis von Intersektionalität bedeutet.

Unter Intersektionalität verstehe ich zunächst, dass Geschlechterverhältnisse stets mit „anderen Kategorien sozialer Teilung" (Knapp 2013, 341) verknüpft sind, und dass diese Verwobenheiten hinsichtlich ihrer Macht- und Ungleichheitseffekte begriffen werden müssen. Mit Foucault gesprochen interessiert mich, wie Macht intersektional ausgeübt wird und welche Machtlogiken (z.B. juridische, disziplinarische und gouvernementale) dabei wirksam werden. Diese Frage werde ich anhand eines konkreten Untersuchungsgegenstands – der Problematisierung von Prostitution in Luxemburg – beantworten.

Unter einer Perspektive der Problematisierung verstehe ich dabei in Anlehnung an Foucault (1983, 178ff.) die Wahrnehmung von Prostitution durch die verschiedenen AkteurInnen (aus Politik, öffentlicher Verwaltung, Polizei und zivilgesellschaft-

licher Öffentlichkeit ebenso wie der ‚verdächtigen' Frauen) sowie deren spezifische Antworten auf das Problem der Prostitution – d.h. die Regierungsweisen von Prostitution. Für eine intersektionale Analyse folgt daraus, dass die Auswahl der Analysekategorien nicht a priori festgelegt werden kann, sondern anhand des Quellenmaterials erfolgt. Die damit verbundene theoretische Debatte, wie und welche Kategorien ausgewählt, gesetzt oder aus dem empirischen Material gewonnen werden sollen, bezeichnet Kerner (2011) als die Was-Frage der Intersektionalität. Als Wie-Frage von Intersektionalität diskutiert sie die Frage nach dem Verhältnis von Struktur und Handlung und den Analyseebenen von intersektionaler Forschung. Diesbezüglich schlage ich vor, Makro- und Mikroebene über das Foucault'sche Konzept des Regierens zu verbinden, und Regierung als Scharnierfunktion zwischen (staatlicher) Machtausübung und Subjektivierungsprozessen zu begreifen (vgl. Mauer 2015).
Im Folgenden zeige ich erstens am Beispiel der *Animierkneipe*[3] auf, wie Prostitution intersektional mit Geschlechter-, Migrations- und Klassenverhältnissen verknüpft wurde. Sodann stelle ich mit der gegenüber prostitutionsverdächtigen Ausländerinnen angewandten Ausweisungspraxis und mit dem Versuch der Moralisierung der luxemburgischen Arbeiterinnen zwei spezifische intersektionale Regierungsweisen von Prostitution vor.

„Horte der Unsittlichkeit": Die Problematisierung von Prostitution in den Animierkneipen

Um 1900 galten die Animierkneipen der luxemburgischen Öffentlichkeit, dem Parlament und dem Polizei- und Justizapparat als heimliche Ausübungsorte der Prostitution *par excellence*. Mit „ihrem Kellnerinnenunwesen" würden „die Animierkneipen (…) ganze Gegenden moralisch und physisch verseuch(en)" (Chambre des Députés 1909, 271).
Die Ausbreitung von Animierkneipen und Prostitution wurde mit makrogesellschaftlichen Phänomenen, d.h. mit Industrialisierungs-, Verstädterungs- und damit verbundenen Migrationsprozessen erklärt, die gleichermaßen Männerüberschuss und Wohnungsnot im Arbeitermilieu verursachten (vgl. Mauer 2015, 154ff.). Als Gaststätten, die oftmals auch Zimmer vermieteten, waren die Animierkneipen zugleich Arbeitsstätte der Kellnerinnen und Wohnort von in ‚wilder Ehe' lebenden Frauen – beides Gruppen, die als Prostituierte galten.
Über Frauen in den Wirtschaften hieß es in einem Polizeiprotokoll, dass sie „während des ganzen Tages in den (…) Schenken ihres Wohnungsgebers, resp. Dienstherrn" hockten, um „ihre Kunden (…) in ihr im selben Haus sich befindliches Zimmer (zu) führen" (ANLux Police des Étrangers 1914). Obwohl nicht mit „Präzedenzfällen gedient werden kann", hieß es weiter, „so steht es doch fest, dass sie die gewerbsmäßige Prostitution ausüben" (ebd.). Hier manifestiert sich bereits eine gouvernementale Logik des Verdachts, auf die ich im nächsten Abschnitt eingehe.

Die Präsenz von als Kellnerinnen oder als Dienstmädchen arbeitenden Frauen im Wirtshaus kann als eine Verkehrung der bürgerlichen Geschlechterordnung interpretiert werden, die Frauen die Zuständigkeit für das Private und das Familiale zusprach und die politische wie wirtschaftliche Öffentlichkeit als eine männliche verstand: So wurde das Wirtshaus in Luxemburg als eine „demokratische Einrichtung" (ANLux J-064-14 1906) und als „Salon der Arbeiter" bezeichnet, in dem „diejenigen, die zu Hause kein Wohnzimmer haben, (…) sich über ihre Interessen unterhalten können" (Chambre des Députés 1911, 1933f.; Übers. H.M.). Es war also nicht das Wirtshaus per se, sondern die Präsenz von Frauen, die speziell die Animierkneipe als einen unmoralischen Raum markierte. Ebenso waren es die Frauen, die im Zentrum der Problematisierung von Prostitution standen, während den männlichen Freiern die Diskretion der Polizei- und Strafverfolgungsbehörden mit Verweis auf deren Privatsphäre gewährt wurde (vgl. Mauer 2014, 85f.).

Dies korrespondierte mit einer Problematisierung von weiblicher, außerhäuslicher Erwerbsarbeit, die prinzipiell als unmoralisch kritisiert und in die Nähe von Prostitution gerückt wurde. So war ein Gewerkschaftsfunktionär davon überzeugt, dass durch weibliche Erwerbstätigkeit „(u)nsere Arbeiterfrauenwelt (…) körperlich und moralisch verdorben (wird) und selbe (…) nicht mehr im Stande (ist) eine ordentliche Haushaltung zu führen" (Kappweiler 1917, zit.n. Goffinet 1997, 243). Vor allem die Nachtarbeit leiste „der Prostitution einen grossen Vorschub, denn die Frauen werden hierbei veranlasst, die Mätresse dieses oder jenes Werkmeisters oder Aufsehers zu sein" (ebd.). Auch der Gründer der ersten Kindertagesstätte in Luxemburg war 1898 davon überzeugt, dass die Frau ins Haus gehöre. Erwerbsarbeit gefährde Frauen moralisch und gesundheitlich und bedrohe das Familienleben: „Der Arbeiter hat kein Heim mehr, er geht ins Wirtshaus, die Kinder werden sich selbst überlassen und eine leichte Beute für die Unzucht und die Prostitution" (zit. n. Wagener 2010, 61f.; Übers. H.M.). Mit der Prostitution wurden also Geschlechterverhältnisse problematisiert, die bereits konstitutiv mit der Trennung von Öffentlichkeit und Privatheit und ebenso mit der funktionalen Differenzierung von Erwerbsarbeit und familialer Reproduktion verbunden waren und somit als intersektional begriffen werden müssen.

Ein weiteres wichtiges Element der intersektionalen Problematisierung der Prostitution in den Animierkneipen war der Bezug zu Migrationsprozessen und die Fremdheit, die man den prostitutionsverdächtigen Frauen unterstellte. Die katholische Presse sprach von „Racoleusen[4] (…) aus den Nachbarländern", die in Luxemburg gezielt und „gewerbsmäßig" Prostitution „treiben" wollten (Luxemburger Wort 1904). Laut Polizei waren die Kellnerinnen meist deutsche Frauen, die der dortigen Sittenkontrolle entfliehen wollten (vgl. exemplarisch ANLux J-064-39 1908). Zugleich wurde im Parlament gefordert, „öfters die gesetzliche Handhabe der Ausweisung" zu gebrauchen, damit „manche feile Dirne aus den Wirtshäusern über die Grenze gehen (muss) und manches Elend (…) mit ihr aus den Wirtshäusern wegziehen (wird)" (Chambre des Députés 1908, 265). Auch dies zielte auf eine staatliche

Regierung von Prostitution, die die gesellschaftliche Moral unter anderem durch die Ausweisung prostitutionsverdächtiger Ausländerinnen sichern wollte.

Regierung durch Exklusion: Die Ausweisung verdächtiger Ausländerinnen

Anders als im benachbarten Ausland war die Ausübung und die Förderung der Prostitution in Luxemburg juridisch und nicht disziplinarisch (d.h. sittenpolizeilich) geregelt und galt als – schwer zu bekämpfende – Straftat. Im Falle der Prostitution von Ausländerinnen kam auch eine Ausweisung in Betracht.[5]
Zunächst bestand die Regierung darauf, Ausländerinnen nur bei Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Prostitution auszuweisen (vgl. Scuto 2012, 149f.). Diese Position geriet durch die Polizeipraxis und lokalpolitische Forderungen nach einem strengeren Durchgreifen unter Druck, so dass immer öfter Ausweisungen von der Prostitution lediglich verdächtigen Frauen erfolgten und die Regierung auf eine Interpretation der Gesetzeslage umschwenkte, nach der ein Prostitutionsverdacht für eine Ausweisung genügte (vgl. Mauer 2015, 274ff.). Die Vorgehensweise folgte dabei einer intersektionalen Logik des Verdachts, die ich im Anschluss an Foucault als eine gouvernementale Sicherheitspraxis bezeichne. Die folgenden Beispiele illustrieren, wie die Ausweisung als eine juridisch-disziplinarische Maßnahme gegen die Prostitution von gouvernementalen Machtlogiken durchdrungen wurde:
Im März 1913 wurde gegen die deutsche Louise A. ein Niederlassungsverbot ausgesprochen. A. war nicht vorbestraft, lebte jedoch unverheiratet mit einem ausländischen Mann in einer schlecht beleumundeten Kneipe. Täglich treibe sie sich dort „in der Schenke ihres Wohnungsgebers mit Gästen umher“ und auch ihr Lebenspartner „arbeitet sehr wenig“, so dass „die beiden Konkubinaten keine andere Erwerbsquelle haben (können), als den Verdienst der A. durch die gewerbsmässige Prostitution“ (ANLux Police des Étrangers 1913). Diese Argumentation, die einen Prostitutionsverdacht auf die Verortung der prostitutiven Subjekte innerhalb des intersektionalen Milieus der Animierkneipen stützte, ist typisch. Exemplarisch hierfür steht auch die Ausweisung von Cathérine G. Die Polizei warf ihr vor, nur zum Schein als Dienstmädchen zu arbeiten, „denn in Wirklichkeit besteht ihre Beschäftigung darin, die Gäste zu animieren, um mit ihnen die gewerbsmässige Prostitution auszuüben. G. bezieht keinen Lohn, hat auch sonst keine Erwerbsquellen, dennoch verfügt sie über Geldmittel, lässt sich coiffieren und geht in teuren Kleidern umher. Wäre sie Dienstmädchen und auf einen dementsprechenden Lohn angewiesen, so könnte sie sich unmöglich diesen Luxus erlauben. Im Übrigen ist die Genannte in sittlicher Hinsicht nicht gut beleumdet“ (ANLux Police des Étrangers 1914).
Intersektionalität ist konstitutiv für das Funktionieren dieser gouvernementalen Logik, da der Prostitutionsverdacht durch die Bezugnahme auf das intersektionale Milieu der Animierkneipen plausibilisiert wurde: Frauen, die sich dort aufhielten, waren verdächtig – vor allem dann, wenn ihr Lebensstil der ihnen unterstellten Klassenzugehörigkeit nicht entsprach. Handelte es sich um Ausländerinnen, wurde

dieser Verdacht zur Basis ihrer Ausweisung gemacht. So waren die gouvernementalen Sicherheitstechniken Bestandteil repressiver staatlicher Machtpraktiken. Im Folgenden gehe ich auf eine weitere Regierungsweise der Prostitution ein, die auf Moralisierung und Selbstführung basierte.

Regierung durch Moralisierung: Die Herstellung bürgerlicher Geschlechterverhältnisse in der ArbeiterInnenklasse

Wie gezeigt, wurde die Prostitution in den Animierkneipen als ein aus dem Ausland ‚importiertes' Phänomen wahrgenommen, so dass Behörden und Öffentlichkeit die Ausweisung prostitutionsverdächtiger Ausländerinnen als ein adäquates Mittel zu ihrer Bekämpfung ansahen. Die Regierung der Prostitution durch Moralisierung richtete sich hingegen an die luxemburgische Bevölkerung. Sie stellte ebenfalls eine gouvernementale Regierungstechnik dar, die darauf abzielte, „Führung zu lenken" (Foucault 1982, 286), wobei sich vor allem gesellschaftliche Eliten, die Teil der Frauen-, Sittlichkeits- und Antialkoholismusbewegung waren, der Moralisierung als Regierungstechnik bedienten. Die luxemburgischen (Ehe-)Frauen standen in ihrem Zentrum, deren gute Haushaltsführung als Bollwerk gegen den Alkoholismus und den Wirtshausbesuch galt. Der Verband der Luxemburger Frauen gegen den Alkoholismus warnte, dass „(d)as Glück der Familien (…) durch nichts mehr untergraben (wird) als durch den Trinkmißbrauch und das Wirtshausleben" (Das Volkswohl 1901, 82). Es war die Aufgabe der Ehefrau, „daß er (der Ehemann) die gesunden Familienfreuden schätzen lernt und sie den wüsten Gelagen im Wirtshaus vorzieht; daß er sich nach der Stunde sehnt, wo er zu Frau und Kindern zurück kehren kann; daß er seine Freude an der Verschönerung des Heimes, an der Arbeit im kleinen Garten findet und sein Geld spart, um es dort nützlich anzuwenden" (Das Volkswohl 1924, 23). Demzufolge verhinderte die Ehefrau mit ihrer ordentlichen Haushaltsführung, dass ihr Mann in den Animierkneipen mit Prostituierten verkehrte. Zugleich sorgte sie für die wirtschaftliche Prosperität ihrer Familie, indem sie den Mann dazu bewegte, seine Zeit und sein Geld in die Familie zu investieren. Umgekehrt impliziert dies eine Moralisierung von Armut und sozialem Elend. Beides resultierte demzufolge nicht mehr aus der sozialen Lage der Arbeiter, sondern aus Fehltritten der (Arbeiter-) Hausfrau.

Dabei erschien die außerhäusliche Lohnarbeit mit hausfräulichen Pflichten unvereinbar. „Arbeiter, deren Frauen ehemalige Dienstmägde, ehemalige Köchinnen sind" seien mäßiger, „während diejenigen meistens Trunkenbolde sind, deren Gattinnen vor ihrer Heirat in einer Fabrik arbeiteten und nichts von der Küche verstehen" (Das Volkswohl 1903, 91). Dies illustriert die zersetzende Kraft, die der außerhäuslichen Arbeit von Frauen zugesprochen wurde. Es war die Frau, die für die ‚Zügelung' der männlichen Leidenschaften – und durch ihre Selbstführung für die Funktionsfähigkeit der Arbeiterfamilie – verantwortlich gemacht wurde. Auch deshalb sah der Verein für Volks- und Schulhygiene in der „Gründung von Haushaltungsschulen und

Kochschulen“ eine präventive Maßnahme gegen die Prostitution in den Animierkneipen (Pier/Meyers 1910, 26).
Im katholisch-konservativen Milieu war das Wohlergehen der einzelnen Familien zugleich Baustein einer Bevölkerungspolitik, die die moralische Integrität der luxemburgischen Gesellschaft steigern wollte und deren Grundstein in der Familie durch die weibliche Haushaltsführung gelegt wurde. Die Zerstörung von Ehe und Familie durch „Sexual-Literatur“ und „Dirnenmoral“ bedrohte die luxemburgische Gesellschaft (Luxemburger Frau 1936, 1). Dabei betonte die katholische Frauenbewegung, dass der „steigenden Entsittlichung (...) nicht nur hindernd und strafend“, sondern „auch positiv durch systematische Pflege des moralischen Sinnes (…), durch entsprechende Volksaufklärung, durch Wiederherstellung der wahren Grundsätze“ begegnet werden müsste (Luxemburger Frau 1939, 1). Ähnlich sah es auch der Luxemburgische katholische Volksverein, der betonte, dass alle repressiven Maßnahmen gegen „Prostitution und Unzucht“ vergebens wären, „sollte es nicht gelingen den Frauen und Müttern wieder mütterliches Wesen und Empfinden, den nötigen Opferwillen, die Liebe zum Kinde ein(zu)flößen“ (Luxemburger Wort 1937).
Auch die Lenkung der Selbstführungspraxen muss als intersektional vergeschlechtlicht begriffen werden: Es war die weibliche Selbstführung, die problematisiert wurde und der das Potential zugesprochen wurde, positiv auf die männliche Selbstführung einzuwirken, die einer unmittelbaren Regierung entzogen schien. Davon wurden sich – über das intakte Familienleben hinaus – zugleich positive Effekte für die Gemeinschaft der Nation erhofft. Zugleich richteten sich die Anleitungen zur Selbstführung vor allem an inländische Frauen – also Luxemburgerinnen – und wollten auf die Lebensweise der Arbeiterschaft einwirken und dort bürgerliche Geschlechter- und Familienverhältnisse institutionalisieren. Damit ging eine Moralisierung von Armut einher, die mitunter als Folge der mangelhaften, weiblichen Selbstführung erschien.
Zwar wurde den luxemburgischen Frauen die Macht zugesprochen, ihre eigenen Leidenschaften besser als Männer kontrollieren zu können, und ihnen das Potential unterstellt, ihre (Ehe-)Männer und die Gesellschaft positiv zu beeinflussen. Dies erscheint jedoch als eine Last, indem die moralisch-integre, weibliche Selbstführung die Frau als ein hausfräuliches und ein abhängiges Subjekt konstituiert und in Opposition zu allen auf politische, ökonomische und persönliche Autonomie zielende Lebensentwürfe brachte. Zugleich verblieben diese staatsbürgerlich-politischen und gesellschaftlichen Aufgaben von Frauen weiterhin im Privaten.

Fazit

Die Problematisierung der Prostitution in den Animierkneipen zeigt, wie dort Makro- und Mikroebene, d.h. gesellschaftliche Strukturierungs- und individuelle Subjektivierungsprozesse ineinandergreifen, und dass sich diese Ebenen zwar in den Debat-

ten um die „Wie-Frage“ von Intersektionalität analytisch trennen lassen, empirisch jedoch stets miteinander verknüpft sind: Die Animierkneipe ist zugleich Ausdruck einer spezifischen gesellschaftspolitischen Situation wie ein Teil von ihr. Ebenso sind die prostitutionsverdächtigen Frauen sowohl Teil der gesellschaftlichen Institution Animierkneipe wie Subjektposition, die nicht ohne Bezug zu einer bürgerlichen Geschlechterordnung auskommt, die selbst wiederum in Ökonomie, Arbeitsteilung und Nation eingebettet ist.

Wie am Beispiel der Ausweisung gezeigt werden konnte, wurde das prostitutionsverdächtige Subjekt erst durch die polizeiliche Praxis geschaffen. Die Ausweisung von Frauen wurde mit ihrem Aufenthalt in einem Animierbetrieb gerechtfertigt. Waren sie womöglich elegant gekleidet, gepudert oder frisiert und verweigerten Angaben über ihre Geldmittel, so erhöhte dies den Verdacht. So entfaltete das intersektionale Milieu der Prostitution in den Animierkneipen eine vermeintliche Beweiskraft, die es unerheblich machte, ob die Verdächtigen die Prostitution tatsächlich ausübten. Genau dies zeichnet eine gouvernementale Perspektive der Sicherheit aus, die auf eine Bedrohung der öffentlichen Ordnung reagiert, so dass der Nachweis von Delinquenz verzichtbar wird.

Auch die Selbstführungspraxen, die Lenkung der Hausfrauen, müssen intersektional begriffen werden. Sie zielten auf luxemburgische Frauen aus dem Arbeitermilieu und letztlich auf die Durchsetzung bürgerlicher Geschlechterverhältnisse, ihrer geschlechtlichen Arbeitsteilung und ihrer männlichen Öffentlichkeit. Auch wenn diese Regierungsweise im Gegensatz zur Ausweisung von Prostituierten nicht primär von staatlicher Seite ausging, so war mit dem Projekt der Moralisierung der Arbeiterhaushalte dennoch der gesellschaftspolitische Anspruch einer ‚Hebung‘ der luxemburgischen Bevölkerung verknüpft, der sich vielfach mit den bevölkerungspolitischen Zielen staatlicher Institution im Einklang befand.

Ebenso unterscheidet sich die Ausübungsweise von Macht in beiden Fällen: Die Ausweisung zielte letztlich auf eine Exklusion ausländischer Prostituierten aus dem luxemburgischen Territorium. Die gouvernementale und intersektionale Logik des Verdachts diente letztlich zur Durchsetzung von polizeilich-disziplinarischen Maßnahmen ebenso wie der staatlichen Souveränität. Die Lenkung der Selbstführung der Hausfrau hingegen konnte gar nicht in dieser Form disziplinarisch oder souverän sein, sondern wollte die Verinnerlichung bürgerlicher Moralvorstellungen durch die Ehefrau – und damit eine veränderte Subjektivierungsweise erreichen.

Die Unterscheidung verschiedener Regierungsweisen von Prostitution erlaubt es letztlich, Intersektionalität selbst prozeduraler zu denken und nicht bei der Feststellung von Machtasymmetrien stehen zu bleiben. Prostitution wird nicht nur mit Verboten, sondern auch durch eine Steuerung der Moral regiert. Der Blick auf die dabei jeweils wirkenden Machtlogiken macht die spezifische intersektionale Regierung bestimmter Subjektivtäten überhaupt erst sichtbar.

Anmerkungen

1 Dieser Beitrag basiert auf den empirischen Ergebnissen meiner 2015 abgeschlossenen, sozialwissenschaftlichen Dissertation, die durch den Luxemburgischen Forschungsfonds (FNR) gefördert wurde.

2 Zwar wird in der EMMA ein Aufenthaltsrecht für Zeuginnen gefordert. Dennoch betrachtet sie das Migrationsregime nicht als Teil der Prostitutionsverhältnisse. Auch unterbleibt eine Kritik an anderen, feminisierten, unfreien und illegalisierten, jedoch nicht auf sexualisierter Arbeit beruhenden Lohnverhältnissen. Fragwürdig ist zudem die Gleichsetzung von Prostitution mit Frauenhandel sowie deren Reduktion auf heteronormative Settings.

3 Bei einer *Animierkneipe* handelte es sich um eine Gaststätte mit weiblicher Bedienung, die zugleich im Arbeitermilieu verortet wurde. Nicht nur in Luxemburg galten sie als heimliche Ausübungsorte der Prostitution (vgl. Linse 1992).

4 Racoleuse ist eine französische Umschreibung für eine ‚Animierdame' bzw. eine Prostituierte, die offensiv mit ihren sexuellen Reizen um Kundschaft für die Gastwirtschaft wirbt.

5 Seit 1913 sah das Fremdenpolizeigesetz die Ausweisung wegen „Ausübung und Förderung der Prostitution" explizit vor (Mémorial 1913). Bereits zuvor wurde diese „Gefährdung der öffentlichen Ordnung" als Ausweisungsgrund angesehen.

Literatur

Dodillet, Susanne/**Östergren**, Petra, 2012: Das schwedische Sexkaufverbot. Beanspruchte Erfolge und dokumentierte Ergebnisse. In: Greif, Elisabeth (Hg.): SexWork(s): verbieten – erlauben – schützen? Linz, 67-110.

EMMA-Redaktion, 2013: EMMA-Appell gegen Prostitution. Internet: http://www.emma.de/thema/emma-appell-gegen-prostitution-111249 (21.11. 2014).

Foucault, Michel, 1982: Subjekt und Macht. In: Foucault, Michel. Schriften in Vier Bänden. Dits et Ecrits. Band IV: 1980-1988. Frankfurt/M., 269-294.

Foucault, Michel, 1983: Diskurs und Wahrheit. Die Problematisierung der Parrhesia. Berlin.

Goffinet, Viviane, 1997: „Die Arbeiterinnen sollen heraustreten aus dem Schatten ihrer Maschinen (...)" Frauen und Gewerkschaft zwischen 1900 und 1938. In: Goetzinger, Germaine/Lorang, Antoinette/Wagener, Renée (Hg.): „Wenn nun wir Frauen auch das Wort ergreifen..." Frauen in Luxemburg 1880-1950. Luxemburg, 239-254.

Kerner, Ina, 2011: Komplexitätsproduktion. Über Intersektionalität. In: Binder, Beate/Kerner, Ina/Kilian, Eveline/Jähnert, Gabriele/Nickel, Hildegard (Hg.): Travelling Gender Studies: Grenzüberschreitende Wissens- und Institutionentransfers. Münster, 184-202.

Knapp, Gudrun-Axeli, 2013: Zur Bestimmung und Abgrenzung von ‚Intersektionalität'. Überlegungen zu Interferenzen von ‚Geschlecht', ‚Klasse' und anderen Kategorien sozialer Teilung. In: Erwägen Wissen Ethik. 24 (3), 341-354.

Linse, Ulrich, 1992: ‚Animierkneipen' um 1900. Arbeitersexualität und bürgerliche Sittenreform. In: Kift, Dagmar (Hg.): Kirmes – Kneipe – Kino. Arbeiterkultur im Ruhrgebiet zwischen Kommerz und Kontrolle (1850-1914). Paderborn, 83-118.

Mauer, Heike, 2014: Zur Konstruktion von Räumen der Un-/Sittlichkeit. Eine machtanalytische Perspektive auf die Problematisierung von Prostitution um 1900. In: Wille, Christian/Reckinger, Rachel/Kmec, Sonja/Hesse, Markus (Hg.): Räume und Identitäten in Grenzregionen. Politiken – Medien – Subjekte, Kultur und soziale Praxis. Bielefeld, 81-93.

Mauer, Heike, 2015: Intersektionalität und Gouvernementalität. Die Problematisierung der Prostitution in Luxemburg um 1900 bis zum Ende der Zwischenkriegszeit. Unveröffentlichte Dissertation, Universität Luxemburg.

Scuto, Denis, 2012: La Nationalité Luxembourgeoise (XIXe - XXIe Siècles). Brüssel.

Wagener, Renée, 2010: „Geld für den Haushalt verdienen". Weibliche Lohnarbeit im 19. Jahrhundert aus der Sicht der Luxemburger Geschichtsschreibung. In: Conter, Claude/Sahl, Nicole (Hg.): Aufbrüche und Vermittlungen . Beiträge zur Luxemburger und europäischen Literatur- und Kulturgeschichte. Bielefeld, 45-62.

Quellen

ANLux (Archives Nationales de Luxembourg) J-064-39 Prostitution: Rapports; Reglements; Propositions... 1907-1917 (Dossier), 1908: „Bericht Nr. 450 des Polizei Commissariats Hollerich vom 1.11.1908."

ANLux Police des Étrangers Nr. 84003 (Louise A.), 1913.

ANLux Police des Étrangers Nr. 103740 (Cathérine G.), 1914.

ANLux Police des Étrangers Nr. L7193 (Thérèse Z.), 1914.

Chambre des Députés, 1908: Compte-Rendu des Séances de la Chambre des Députés du Grand-Duché de Luxembourg. Session Ordinaire de 1907-1908. Luxemburg.

Chambre des Députés, 1909: Compte-Rendu des Séances de la Chambre des Députés du Grand-Duché de Luxembourg. Session Ordinaire de 1908-1909. Luxemburg.

Chambre des Députés, 1911: Compte-Rendu des Séances de la Chambre des Députés du Grand-Duché de Luxembourg. Session Ordinaire de 1910-1911. Luxemburg.

Das Volkswohl. Organ des Luxemburger Vereins gegen den Alkoholismus, 1901: Verband der Luxemburger Frauen gegen den Alkoholismus. 3 (6), 82-83.

Das Volkswohl. Organ des Luxemburger Vereins gegen den Alkoholismus, 1903: Der Alkohol und die Frau. 5 (6), 88-92.

Das Volkswohl. Organ des Luxemburger Vereins gegen den Alkoholismus, 1924: Die Frauen und der Alkohol. 25 (1), 21-25.

Luxemburger Frau, Befreiung der Familie von der materialistischen Unmoral, 8.11.1936, 1-2.

Luxemburger Frau, Gegen die öffentliche Unsittlichkeit, 19.3.1939, 1-2.

Luxemburger Wort, Mehr als Schmutzkonkurrenz, 12.3.1904, 2.

Luxemburger Wort, Kantonaltagung des Luxbg. Kathol. Volksvereins in Körich, 10.3.1937, 3.

Mémorial A Nr. 49. 1913. Gesetz vom 18. Juli 1913, über die Fremdenpolizei. Internet: http://www.legilux.public.lu/leg/a/archives/1913/0049/index.html (22.3.2011).

Pier, J.P./Meyers, Michel, 1910: Die Animierkneipen. In: Verhandlungen des Vereins für Volks- und Schulhygiene während des Vereinsjahres 1910, Luxemburg, 22-30.